

## Kundeninformation Leihinventar

- 1.) Das Leihinventar bleibt Eigentum der Ernst Flack KG bzw. der Ernst Flack & Hermann Schwier GmbH (im folgenden Vermieter genannt) und darf vom Kunden weder verändert, verkauft, verpfändet, einem Dritten überlassen, oder ohne Zustimmung des Vermieters an einen anderen Aufstellungsort gebracht werden.
- 2.) Das Leihinventar wird ausschließlich nur in Verbindung mit einer im Verhältnis stehenden Getränkebestellung verliehen!
- 3.) Werden die Gegenstände von einem Dritten gepfändet, oder macht dieser in sonstiger Weise Rechte an Ihnen geltend, oder werden Anträge auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt, hat der Kunde den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.) Der Kunde verpflichtet sich die Leihgegenstände pfleglich zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Für fehlende Inventarstücke oder Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, leistet der Kunde Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 5.) Das Leihinventar ist während der Dauer der Leihgabe vom Kunden in voller Höhe zum Neuwert gegen Sachschäden zu versichern. Der Kunde hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen des Vermieters durch Vorlage von Versicherungsscheinen und Prämienquittungen nachzuweisen.
- 6.) Sollten dem Kunden im Schadensfall Ansprüche gegen die jeweilige Versicherungsgesellschaft zustehen, werden diese Ansprüche hiermit an den Vermieter abgetreten, der diese Abtretung annimmt. Der Kunde zeigt der jeweiligen Versicherungsgesellschaft diese unwiderrufliche Abtretung unverzüglich an und verpflichtet die Versicherungsgesellschaft, dem Vermieter die erfolgte Abtretung zu bestätigen.
- 7.) Der Vermieter ist berechtigt, das Leihinventar ohne Einhaltung einer Frist zurückzuverlangen, wenn die Bezugsverpflichtung nicht zum tragen kommt, oder der Vertragspartner gegen wesentliche Pflichten aus der Leihvereinbarung verstößt.
- 8.) Das Leihinventar ist fristgemäß und in sauberem Zustand zurückzugeben. Für jeden, über den vereinbarten Leihzeitraum hinausgehenden Tag, wird ein Zuschlag von 25% der Leihgebühr je Nutzungstag berechnet. Für nicht gereinigtes Inventar werden dem Kunden Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt.
- 9.) Vor Inbetriebnahme einer Schankanlage zu gewerblichen Zwecke ist der Betreiber verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde zu melden.
- 10.) Die Schankanlage ist durch den Betreiber von einem Sachverständigen laut § 8 und § 16 der Schankanlagenverordnung abnehmen zu lassen.
- 11.) Schankwagen sind ausschließlich zum Ausschank von Bier und alkoholfreien Getränken zu nutzen.
- 12.) Heizstrahler werden ausschließlich ohne Gas im Verleih angeboten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Haftung für die Nutzung der Heizstrahler übernehmen. Bitte achten Sie darauf, die Gasflasche ordnungsgemäß anzuschließen und ausreichend Abstand zu brennbaren Gegenständen zu halten!
- 13.) Defekte Leihgläser oder fehlende Leihgläser werden mit einer Pauschale von 2,50 € in Rechnung gestellt.
- 14.) Bei ungereinigter Rückgabe von Leihgläser sowie Holzkohlegrill wird der doppelte Mietpreis berechnet!